

## Maßnahmen zur Verhinderung des Erlöschens von Gaststättenerlaubnissen - Allgemeinverfügung des Landratsamtes Karlsruhe über die Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) für Erlaubnisinhaber und Erlaubnisinhaberinnen

Die aufgrund der Corona-Pandemie erlassenen Betriebsverbote bzw. Einschränkungen für gastgewerbliche Betriebe jäherten sich zum 18. März 2021. Nach § 8 S. 1 GastG erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Stellen betroffene Betriebe, die seit dem 18. März 2020 keinerlei Betrieb ausüben konnten, aus Unkenntnis innerhalb der Jahresfrist keinen entsprechenden Antrag, erlischt die Gaststättenerlaubnis von Gesetzes wegen.

Um das Eintreten dieser Rechtsfolge zu verhindern, erlässt die Gaststättenbehörde des Landratsamtes Karlsruhe unter Berücksichtigung der Hinweise des Wirtschaftsministeriums vom 4. März 2021 gemäß § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) i. V.m. § 8 S. 2 GastG, § 1 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastVO) und § 35 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Karlsruhe mit Ausnahme der Großen Kreisstädte Bruchsal, Bretten, Ettlingen, Rheinstetten, Stutensee und Waghäusel sowie der Gemeinde Waldbronn folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die in § 8 Satz 1 GastG geregelte Jahresfrist wird gemäß § 8 Satz 2 GastG um ein Jahr bis zum 17. März 2022 verlängert.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens außer Kraft, wenn die verlängerte Jahresfrist abgelaufen ist.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

### **Hinweise**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe an der Infotheke eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe ([www.landkreis-karlsruhe.de](http://www.landkreis-karlsruhe.de)) abrufbar.

Karlsruhe, den 28.03.2021

gez.  
Knut Bühler  
Stellvertreter des Landrats